

Lfr 2. Magist. No 2.

Imperial. Gubernat d. d. 30.7. 1797.
pross. 2.7. Gubernat, das daruon
Ihre Gubernial - Exzellenz v. dem
Lassenstufen Gung Gittel hin
Lassenstufen ganzlicher Anzeig.
Erstung auf alle die in
Aussicht eines Meistertests in
Loren gehalten werden können, von
dem für die Ausbildung jener
Profession alhier in oben jener
Ort, von einem andern geschickten
Meister, zu gestatten sei.

Conclusus.

In der Gung Gittel in jenen
in dem 24.7. May d. J. auf
eingewilligt, Anlegung selbst
im die Aufsicht als geschickten
auf jenen Ort gehalten,
und demselben über den
pross. von dem Meistertest als
dem Vorstand von demselben
verhalten abzurufen, so
genannte Aufsicht auf den
Loren Landestube mit der
Ausbildung der Profession auf
jener Ort bewirkt worden,
so ist über diesen unwilligen
Exzellenz langwierig im
Verfahren des in dem
Anzeig abgeordnet, so
nicht eine absonderliche Gung
Herstellung, und zwar in
mittelbar ad Gubernat mit dem
Loren zu verfahren, das nun